

„Alma-Freunde für immer und ewig“ ist ein **Erstlesebuch**, welches Kindern das Lesen **spielerisch** näherbringt.

Das Buch besteht aus 5 Kurzgeschichten, die alle von Alma und ihrer Familie handeln. Diese sind so aufgebaut, dass frühe Erstleser **nicht überfordert** werden, sondern mit echter Lesefreude und zügigen Fortschritten belohnt werden.

Die erste Geschichte beinhaltet *12 Buchstaben* und mit jeder neuen Geschichte kommen ein paar neue hinzu. Dabei unterstützt zusätzlich die **Anlautschrift** und die **Silbenschrift** beim Lernen und Wiedererkennen der Buchstaben.

Als ausgebildete Förderschullehrerin mit Zusatzqualifikationen u.a. im Bereich der Leichten Sprache, ich genau, worauf ich beim Schreiben meiner Bücher achten muss, um die Motivation der Kinder beim Lesenlernen zu erhalten. Und so ist auch jedes Wort und jede Silbe in ihren Büchern sorgfältig auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt. Damit sich der Spaß beim Lesen genauso kontinuierlich entwickelt wie das Lesenlernen.

Passende zu dem Buch habe ich ein kleines Heft erstellt, indem die erste Geschichte „Almas Familie“ zu lesen ist. So kann man es in der Schule gemeinsam mit den Kindern lesen oder den Kindern mit nach Hause geben, um sie zum Weiterlesen zu motivieren.

Falls man das Heft im Unterricht nutzen möchte, habe ich passend dazu Aufgaben erstellt.

Diese können ausgedruckt werden. Entweder in DIN A4 oder aber unter Druckeinstellungen „Broschüre“ oder „Buch“ auswählen.

Ich wünsche euch viel Spaß beim Lesen

[www.kim-maria-miska.de](http://www.kim-maria-miska.de)



## Die Frage zur Nutzung im Unterricht und ob eine Zulassung nötig ist

Da immer wieder die Frage gestellt wurde, ob es erlaubt ist die Broschüre und das Buch im Unterricht zu nutzen, habe ich diesbezüglich etwas recherchiert.

<https://www.bildungserver.de/Zugelassene-Lernmittel-und-Schulbuecher-522-de.html> bzw.

<https://www.tobiasthelen.de/bildung/zulassung-von-schulbuechern-in-deutschen-bundeslaendern-und-oesterreich/>

Letztendlich ist es jeweils abhängig von den Regelungen der einzelnen Bundesländer.

In den meisten Bundesländern sind aber Lektüren nicht genehmigungspflichtig.

Ich habe versucht dies herauszufinden und hier eine Übersicht erstellt. Diese ist ohne Gewähr und soll nur als Orientierung dienen. Letztendlich obliegt es jedem selbst zu prüfen, ob ein Einsatz erlaubt ist.

**Baden-Württemberg:** [chrome-](#)

[extension://efaidnbmnnnibpcajpcglclefindmkaj/https://zsl-bw.de/site/pbs-bw-km-](#)

[root/get/documents\\_E1560477974/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/zsl/%C3%9Cbergreifendes/Schulbuchzulassung/SchulBZuIV BW 2007 Internet.pdf](#)

§ 3 Zulassungsfreiheit (1) Der Zulassung bedürfen nicht 5. **Ganzschriften** und für den Schulbereich aufbereitete (gekürzte oder kommentierte)

Ganzschriften; Textsammlungen mit literarischen Texten für das Fach Deutsch und die Fremdsprachen, sofern es sich nicht um Lesebücher handelt, die bestimmten Bildungsstandards, Klassenstufen oder Jahrgangsstufen zugeordnet sind;

**Bayern:** <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZLV-1>

**Berlin:** <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/medien/lehr-und-lernmittel/>

keine landesweite Schulbuchzulassung, die Schulen bzw. Fachkonferenzen entscheiden selbst, welche Schulbücher eingesetzt werden sollen. Quelle:

**Brandenburg:** <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/schulbuecher.html>

pauschale Zulassung, zumindest für eine Reihe von Fächern und Schukstufen, zu denen auch Deutsch in der Grundschule gehört.

<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/lernmv>

Abschnitt 1

§ 1 Lern- und Lehrmittel

(1) Lernmittel gemäß dieser Verordnung sind die für die Schülerinnen und Schüler bestimmten und von diesen selbstständig und eigenverantwortlich im Unterricht, in der fachpraktischen Ausbildung und bei der häuslichen Vorbereitung gebrauchten Unterrichtsmittel. Zu den Lernmitteln gehören:

1. gedruckte oder elektronische Schulbücher, die zur Durchführung des Unterrichts auf der Grundlage der jeweils geltenden Rahmenlehrpläne verwendet werden,
2. sonstige gedruckte oder elektronische Werke, die zusätzlich zu den Schulbüchern oder an deren Stelle für die Erreichung der Lernziele benötigt werden, insbesondere Wörterbücher, Lexika, Tafelwerke, **Lektüren**, Arbeitshefte, Arbeitsblätter und Aufgabensammlungen sowie

§ 9 Nicht zulassungspflichtige Lernmittel

(1) Lehrkräfte dürfen geeignete Einzeltexpte und **Einzelmaterialien** in eigener Verantwortung einsetzen und den Schülerinnen und Schülern als **Ergänzungsmaterial** aushändigen. Die Beschränkungen des Urheberrechts sind zu berücksichtigen.

(2) Von Lehrkräften für den Unterricht entwickelte Lernmittel, die im Rahmen der Beschlüsse der Fachkonferenzen der Schule gemäß § 87 Abs. 3 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes verwendet werden, unterliegen nicht der Zulassungspflicht. Die Lernmittel müssen die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes erfüllen.

**Bremen:** <https://lbl.lis.bremen.de/lbl.php?action=booklist>

Allgemeines 1.2. Einem Prüfungs- und Zulassungsverfahren unterliegen nicht  
b) Textausgaben und **Lektüren** (Klassenlesestoffe, Ganzschriften), sofern sie als zusätzliche Unterrichtsmaterialien in Ergänzung zu Lernbüchern Verwendung finden

**Hamburg:** <https://www.hamburg.de/infoline/rechtliche-grundlagen/126686/lernmvo/>

Schulen dürfen selbst und ohne vorgegebene Listen entscheiden, welche Schulbücher sie einsetzen wollen.

**Hessen:** [https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SchulB\\_DigLehrWZuVHErahmen](https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SchulB_DigLehrWZuVHErahmen)

§ 4 Zuständigkeiten und Verfahrensweisen (6) Keiner Zulassung bedürfen die folgenden Druckwerke, digitalen Werke und Veröffentlichungen: 3.

**Ganzschriften** (Lektüren) für Deutsch und die Fremdsprachen,

**Mecklenburg-Vorpommern:** [chrome-extension://efaidnbmnnnibpcajpcgclefindmkaj/https://service.mvnet.de/\\_p hp/download.php?datei\\_id=38422](chrome-extension://efaidnbmnnnibpcajpcgclefindmkaj/https://service.mvnet.de/_p hp/download.php?datei_id=38422)

1.2. Unterrichtsmedien im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind – [...] deutsche und fremdsprachige Lektürehefte, einschließlich **Ganzschriften** der Literatur, [...],

**Niedersachsen:** [chrome-extension://efaidnbmnnnibpcajpcgclefindmkaj/https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/9\\_Wir\\_ueber\\_uns/Landespruefungsamt/Dateien/RdErl.\\_d.\\_MK\\_Genehmigung\\_und\\_Einfuehrung\\_von\\_Schulbuechern\\_v.\\_1.8.2014\\_SVBl.\\_S.\\_402-1\\_-\\_Verlaengerung.pdf](chrome-extension://efaidnbmnnnibpcajpcgclefindmkaj/https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/9_Wir_ueber_uns/Landespruefungsamt/Dateien/RdErl._d._MK_Genehmigung_und_Einfuehrung_von_Schulbuechern_v._1.8.2014_SVBl._S._402-1_-_Verlaengerung.pdf)

5. Ausnahmen nach Nr. 2.1 im Bereich der allgemein bildenden Schulen Lernsoftware und folgende Schulbücher sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen und bedürfen keines Einführungsverfahrens: Tabellenwerke, Formelsammlungen, Wörterbücher, lehrwerkunabhängige Grammatiken, deutsche und fremdsprachige **Lektürehefte** einschließlich Ganzschriften der Literatur, [...]

**Nordrhein-Westfalen:** [https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/9\\_Wir\\_ueber\\_uns/Landespruefungsamt/Dateien/RdErl.\\_d.\\_MK\\_Genehmigung\\_und\\_Einfuehrung\\_von\\_Schulbuechern\\_v.\\_1.8.2014\\_SVBl.\\_S.\\_402-1\\_-\\_Verlaengerung.pdf](https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/9_Wir_ueber_uns/Landespruefungsamt/Dateien/RdErl._d._MK_Genehmigung_und_Einfuehrung_von_Schulbuechern_v._1.8.2014_SVBl._S._402-1_-_Verlaengerung.pdf)

5. Ausnahmen nach Nr. 2.1 im Bereich der allgemein bildenden Schulen: Lernsoftware und folgende Schulbücher sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen und bedürfen keines Einführungsverfahrens [...] deutsche und fremdsprachige **Lektürehefte** einschließlich Ganzschriften der Literatur, [...]

**Rheinland-Pfalz:** <https://bildung.rlp.de/lmf/kompedium/rechtliche-grundlagen/vv-genehmigung-einfuehrung-und-verwendung-von-lehr-und-lernmitteln>

„1.4 Lehrmittel sowie Lernmittel, die nicht unter den Nummern 1.3.1 und 1.3.2 aufgeführt sind, sind genehmigungsfrei. Dazu gehören beispielsweise **Lektüren**, Zirkel oder Taschenrechner. Schulen dürfen jedoch keine Lernmittel verwenden, die den unter Nummer 4 dargelegten grundsätzlichen Anforderungen an Lernmittel widersprechen. Verantwortlich für die Einhaltung ist die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter.“

**Saarland:** [http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/SchulOG\\_SL\\_P17a.htm](http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/SchulOG_SL_P17a.htm)

Schulleitungen und Fachkonferenzen dürfen Schulbücher auszuwählen, eine zentrale Zulassung gibt es hier ebenfalls nicht.

<http://schulpraxis-saarland.de/Vorschriften/Schulbuchverordnung28072004.pdf>

§ 3 Voraussetzungen und Verfahren der Zulassung von Schulbüchern, Befreiung von der Zulassungspflicht (4) Der Zulassung bedürfen nicht: Tabellenwerke, ein- und zweisprachige Wörterbücher, Aufgabensammlungen, deutsche und fremdsprachige **Klassenlektüre**, von den Rundfunkanstalten im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde herausgegebenes schriftliches Begleitmaterial für die Hand des Schülers zu Schulfunk- und Schulfernsehsendungen.

**Sachsen:** <https://www.schule.sachsen.de/schulbuchzulassung-6078.html>

Nach der Novellierung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Zulassung und Überlassung von Lernmitteln (Lernmittelverordnung) sind nur noch Druckwerke für die Unterrichtsfächer Evangelische Religion, Katholische Religion und Ethik zulassungspflichtig.

**Sachsen-Anhalt:** <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bstt/document/VVST-VVST000012403>

2. Sämtliche Schulbücher für die Sekundarstufe II sowie Schulbücher in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I für a) den Unterricht in Musik, Deutsch als Fremdsprache, Kunsterziehung, **Kurzschrift** und Maschinenschreiben, [...] gelten nicht als zulassungspflichtig. Die Schule prüft in eigener Verantwortung die Vereinbarkeit dieser Schulbücher mit den Kriterien in Nummer 6.

**Schleswig-Holstein:** <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+SH+%C2%A7+127&psml=bsshoprod.psml&max=true>

Schulbuchzulassung wurde durch das neue Schulgesetz schon 2007  
abgeschafft

**Thüringen:** [chrome-](#)

[extension://efaidnbnmnnibpcajpcglclefindmkaj/https://www.schulportal-thueringen.de/get-data/9f54d424-b34a-45e5-a65f-84aaaba566ac/Th%25C3%25BCrLLVO.pdf](https://efaidnbnmnnibpcajpcglclefindmkaj/https://www.schulportal-thueringen.de/get-data/9f54d424-b34a-45e5-a65f-84aaaba566ac/Th%25C3%25BCrLLVO.pdf)